

► Kfz-Kaskoversicherung

Werkstattrisiko und Prüfbericht bei Kaskoschäden

| Auch bei Kaskoschäden gelten die Grundsätze des Werkstattrisikos, weil der VN die Abläufe in der Werkstatt nicht beeinflussen kann. Hat er auf Wunsch des Kasko-VR einen Kostenvoranschlag vorgelegt, darf er sich darauf verlassen, dass der Kostenvoranschlag richtig ist. Legt der VR einen Prüfbericht vor, bevor der Geschädigte den Reparaturauftrag erteilt hat, ist das ohne Bedeutung. Das hat das AG Heilbronn entschieden. |

Die fehlende Relevanz des Prüfberichts erklärt das AG so: „Selbst, wenn die Klägerin eine entsprechende Information ihrer Reparaturwerkstatt unterlassen hat, führt dies nicht zu einer Kürzung ihrer Schadenersatzansprüche, denn es entzieht sich der Beurteilung der Klägerin, zu entscheiden, ob der von ihr eingeholte Kostenvoranschlag der Werkstatt ihres Vertrauens die zutreffenden Reparaturmaßnahmen ausweist, oder ob ein vom VR veranlasseter maschinell ohne vorherige Inaugenscheinnahme des Kraftfahrzeugs erstellter Prüfbericht die zutreffenden Reparaturmaßnahmen feststellt“ (AG Heilbronn 8.2.21, 3 C 1754/20, Abruf-Nr. 220503, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Ein kleiner Schönheitsfehler in der Urteilsformulierung: Hier ging es nicht um Schadenersatzansprüche, sondern um kaskovertraglich vereinbarte Erstattungsansprüche. In der Sache ändert das aber nichts.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Werkstattrisiko auch bei Kasko-Schäden? VK 19, 194

► Lesererfahrungsaustausch

Ihre erstrittenen Entscheidungen helfen weiter

| Inzwischen erreichen immer öfter Urteile die Redaktion, die von unseren Lesern erstritten und zur Veröffentlichung eingereicht werden. Diese erfreuliche Tendenz stärkt das Ziel von „Versicherung und Recht kompakt“, Sie immer aktuell über die Neuerungen und „Trends“ im Versicherungsrecht zu informieren. Da die meisten Streitfälle bereits in erster Instanz beendet werden und somit hier „die Praxis spielt“, möchten wir auch in diesem Bereich berichten. |

Daher die Bitte der Redaktion: Wenn Sie ein interessantes Urteil erstritten haben, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte, schreiben Sie uns bitte: IWW Institut, Redaktion Versicherung und Recht kompakt, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, vk@iww.de.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 220503



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2019

Seite 194

Schicken Sie
uns Ihr Urteil